



MFN-Fraktion im Rat

Erwin Fritsch

52385 Nideggen
Königstraße 25
Tel. 02425 - 901717

12.02.2014

Frau Bürgermeisterin
Margit Göckemeyer o.V.i.A.
Zülpicher Straße 1
52385 Nideggen

per Fax: 02427-809-47

Tagesordnung der nächsten Ratssitzung

Sehr geehrte Frau Göckemeyer,

In der Sitzung am 28.01.14 beschloss der Rat: "Der Rat der Stadt Nideggen stellt fest, dass die Bürgermeisterin nicht befugt war das Einvernehmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kreuzau zu erklären."

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Tourismus beschloss am 04.02.2014 unter Punkt 2 zu TOP 4: "Das Einverständnis Nideggens zu dieser Kreuzauer FNP-Änderung wurde rechtswidrig erteilt."

In beiden Sitzungen hatten Sie Gelegenheit sich dazu ausführlich zu äußern. Statt dessen haben Sie in der Sitzung des Bau-, Planungs-, Denkmal- und Umweltausschusses am 11.02.14 eine inzwischen erstellte Erklärung verlesen, die die Rechtmäßigkeit Ihres Handelns begründen soll.

Die Kernaussage Ihrer Erklärung ist:

- Es habe sich um keine Zustimmung, sondern nur um eine Antwort zur "frühzeitigen Beteiligung" nach § 4 (1) BauGB gehandelt. Die Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB stehe noch aus.
- Sie seien gem. Zuständigkeitsordnung der Stadt dazu berechtigt gewesen, weil es sich um ein "Geschäft der laufenden Verwaltung" nach § 41 (3) GO NRW gehandelt habe.

Dazu ist festzustellen:

- Die Stellungnahme der Stadt (Stadt Nideggen - FB II - v. 24.08.12) lautet:
"Sehr geehrte Damen und Herren,
bei der 33. Änderung des FNP der Gemeinde Kreuzau sind die Auswirkungen auf die angrenzenden Grundstücke im Stadtgebiet darzustellen. Berücksichtigt werden muss, dass Beeinträchtigungen von Mensch, Natur und Landschaft hinsichtlich der Nutzung und auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung - hier insbesondere auf die besondere Bedeutung des Tourismus - weitgehend auszuschließen sind.
Da unter anderem die Fläche "E" unmittelbar an das Stadtgebiet Nideggen grenzt, schlagen wir für die weitere Entwicklung eine interkommunale Zusammenarbeit vor. Die gemeinsame Entwicklung hätte hinsichtlich notwendiger Umweltprüfung, entstehender Kosten, Akzeptanz und Umsetzung Vorteile für das

gesamte Projekt.

Bezüglich der Umweltprüfung sei hier angemerkt, dass aus unserer Erfahrung in jedem Fall Vogelfluglinien und Fluglinien der Uhus berücksichtigt werden müssen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren **stimmt die Stadt Nideggen der geplanten 33. Änderung der Gemeinde Kreuzau zu.**

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift: M. Göckemeyer"

- Diese Aussagen mussten in Kreuzau als Zustimmung verstanden werden: "Die Stellungnahme der Stadt Nideggen wurde in die Liste der Einwendungen, die dem Ausschuss vorgelegt wurde, nicht aufgenommen. Es handelt sich um eine Zustimmung." (Tel. R. Mit Herrn Gottstein, Gemeinde Kreuzau – Leiter Abteilung 2.1 – Bauleitplanung, am 24.01.14).
- Sie haben nicht nur zugestimmt, sondern die gemeinsame Entwicklung einer, die Gemeindegrenze überschreitenden, Konzentrationszone vorgeschlagen. Dies geht über die einfache Zustimmung "ganz deutlich" hinaus.
- Das "Geschäft der laufenden Verwaltung" ist längst eindeutig definiert: "Nach der Auffassung des Bundesgerichtshofs **zählen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nur solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich** nach der Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der beteiligten Gemeinde **von sachlich weniger erheblicher Bedeutung** sind." (BGHZ 92, S. 164 ff., zitiert nach Friedrich Ebert Stiftung <http://library.fes.de/pdf-files/kommunalpolitik/01163.pdf>)

Nach unserer Auffassung beruht Ihre Stellungnahme auf einer doppelten Fehleinschätzung: Sie haben Ihre Befugnisse überschätzt **und** die Bedeutung eines gemeinsamen Windkraftkonzentrationszone-Gebietes mit Kreuzau für Nideggen unterschätzt.

Für die MFN-Fraktion beantrage ich deshalb in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung den

TOP Zurückweisung der Stellungnahme der Bürgermeisterin aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

"Der Rat weist die Stellungnahme der Bürgermeisterin vom 11.02.14 zurück."

Ergänzend weise ich darauf hin, dass § 54 (1) Ihnen Ermessensspielraum einräumt. Sie **können** Widerspruch einlegen. § 54 (2) lässt Ihnen diesen Ermessensspielraum nicht. Sie **müssen** einen von Ihnen als rechtswidrig bewerteten Beschluss beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Fritsch

Anlage: Stellungnahme der Bürgermeisterin

**Stellungnahme der Bürgermeisterin
zur Beschlussfassung des Rates am 28.01.2014 über die rechtswidrige
Einvernehmenserteilung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Kreuzau**

In seiner Sitzung am 28.01.2014 hat der Rat der Stadt Nideggen auf Antrag von Herrn Fritsch mehrheitlich mit 14 Ja-, 10 Gegenstimmen und einer Enthaltung den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Nideggen stellt fest, dass die Bürgermeisterin nicht befugt war das Einvernehmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kreuzau zu erklären“.

Zu dieser Beschlussfassung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Erläuterung des Verfahrens der Behördenbeteiligung

Mit Schreiben vom 07. August 2012 wird die Stadt Nideggen gemäß **§ 4 Abs. 1 BauGB** von der Gemeinde Kreuzau über die beabsichtigten Planungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen unterrichtet. Gleichzeitig bittet die Gemeinde Kreuzau um Äußerung im Hinblick auf den aus Sicht der Stadt Nideggen erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Die Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB wird zwingend in zwei Schritten durchgeführt. Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann [...] zu unterrichten und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung [...] aufzufordern. An eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB schließt sich eine zweite Beteiligungsrunde nach § 4 Abs. 2 BauGB an, in welcher die planende Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung einholt.

Zur Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde die Stadt Nideggen bisher nicht aufgefordert.

2. Erteilung des Einvernehmens

Im ersten Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB habe ich mich mit Schreiben vom 24. August 2012 zum erforderlichen Umfang der Umweltprüfungen geäußert. Darüber hinaus habe ich die Gemeinde Kreuzau mit gleichem Schreiben darauf hingewiesen, dass eine

Beeinträchtigung von Mensch, Natur und Landschaft sowie die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Nideggen in den Planungen zu berücksichtigen sind.

Bei dieser Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB handelt es sich **nicht** um die Erteilung eines Einvernehmens zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kreuzau. Das Verfahren ist auch nicht – wie man nach der Beschlussfassung des Rates vermuten könnte – bereits abgeschlossen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB muss die Gemeinde Kreuzau der Stadt Nideggen die Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen.

3. Zuständigkeit der Bürgermeisterin

Mit dem o. a. Beschluss stellt der Rat der Stadt Nideggen fest, dass ich als Bürgermeisterin zur Erteilung des Einvernehmens nicht befugt war. Begründet wurde dies in der Sitzung mit einer fehlenden Regelung in § 8 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Nideggen.

Zunächst bleibt festzustellen, dass ich – wie soeben erläutert – nicht das Einvernehmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kreuzau erteilt habe.

Darüber hinaus bin ich zur Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB als Bürgermeisterin der Stadt Nideggen insofern zuständig, als es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 41 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 8 Zuständigkeitsordnung der Stadt Nideggen). Nach § 41 Abs. 3 GO NRW gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen, soweit der Rat sich oder einem Ausschuss nicht für einen bestimmten Kreis solcher Geschäfte oder für einen Einzelfall ausdrücklich die Entscheidung vorbehält. Einen entsprechenden Vorbehalt der Entscheidungen nach § 4 BauGB für den Rat oder die Ausschüsse gibt es bei der Stadt Nideggen nicht.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Nideggen entscheidet die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. Anhaltspunkte für ein Geschäft der laufenden Verwaltung sind beispielsweise die Regelmäßigkeit und Häufigkeit der Geschäfte sowie die Frage, ob rechtlich oder tatsächlich schwierige Fälle zu entscheiden sind. Darüber hinaus sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung von Verwaltungsaufgaben mit besonderer Bedeutung abzugrenzen.

Beteiligungsverfahren nach § 4 BauGB erfolgen regelmäßig. Bis heute hat der Rat der Stadt Nideggen keinen Vorbehalt für Entscheidungen nach § 4 BauGB für sich oder die Ausschüsse eingeräumt. Folglich gelten die Entscheidungen in diesen Verfahren als auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

Selbst wenn der Rat der Stadt Nideggen zum heutigen Zeitpunkt eine andere Rechtsauffassung vertritt und die Entscheidungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens selbst treffen oder auf einen Ausschuss übertragen möchte, handelte es sich bei der Beteiligung der Stadt Nideggen im August 2012 um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

4. Fazit

Im Beteiligungsverfahren zum Aufstellungsbeschluss der 33. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kreuzau zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen habe ich mich zum Verfahren im Hinblick auf den aus Sicht der Stadt Nideggen erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB geäußert. Ich habe nicht das Einvernehmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kreuzau erteilt.

Darüber hinaus war ich für die Äußerung im Beteiligungsverfahren mangels Regelung eines Vorbehaltes für den Rat oder für einen Ausschuss gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW zuständig, da es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Diese Stellungnahme wird allen Ratsmitgliedern zugesandt. Sofern sich der Rat der Stadt Nideggen aufgrund dieser Stellungnahme nicht von sich aus dazu veranlasst sieht den gefassten Beschluss aufzuheben, behalte ich mir eine Beanstandung nach § 54 Abs. 1 GO NRW vor.